

Satzung der Fachschaft Mathematik der Technischen Universität Dortmund vom 23.11.2017

Präambel

In dieser Satzung wird aufgrund besserer Lesbarkeit das generische Maskulin benutzt.

Abschnitt I — Die Fachschaft

§1 Mitglieder

Mitglieder der Fachschaft Mathematik sind alle ordentlich immatrikulierten Studierende der Technischen Universität Dortmund, die sich bei ihrer Einschreibung oder im Verlauf ihres Studiums für die Zugehörigkeit zur Fachschaft Mathematik entschieden haben. Im Zweifelsfall gilt die Angabe der Fachschaft auf der Studienbescheinigung.

§2 Aufgaben

§3 der Fachschaftsrahmenordnung der Studierendenschaft der Technischen Universität Dortmund ist entsprechend anzuwenden.

§3 Organe

(1) Die Organe der FSM sind:

1. Die Fachschaftsvollversammlung (FVV)
2. Der Fachschaftsrat (FSR)

(2) Die Mitglieder dieser Organe vertreten die Interessen der Fachschaft Mathematik in den Gremien der Fakultät, der verfassten Studierendenschaft und der Hochschule.

Abschnitt II — Die Fachschaftsvollversammlung

§4 Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied der Fachschaft Mathematik hat Sitz und Stimme in der Fachschaftsvollversammlung. Lehramtsstudierende, die nicht Mitglied der Fachschaft Mathematik sind, erhalten aktives Stimmrecht.
- (2) Sonstige Personen (insbesondere Studierende mit Nebenfach Mathematik) sind auf Antrag stimmberechtigt, sofern die FVV dies mit einfacher Mehrheit beschließt.

§5 Aufgaben

- (1) Die FVV ist das oberste beschlussfassende Organ der Fachschaft Mathematik.
- (2) Beschluss und Änderungen der Satzung.
- (3) Wahl bzw. Abwahl der Mitglieder des Fachschaftsrates.
- (4) Wahl des Fachschaftsvorsitzenden und der Stellvertretung.
- (5) Wahl des Finanzreferenten und der Stellvertretung.
- (6) Wahl des Kassenverwalters.
- (7) Entlastung des Fachschaftsrates.
- (8) Wahl von mindestens zwei Kassen- und Rechnungsprüfern.
- (9) Entscheidungen über Auslegungen der Satzung.

§6 Öffentlichkeit, Mindestanzahl der Sitzungen

- (1) Die FVV tagt in der Regel öffentlich.
- (2) Die FVV tagt mindestens einmal innerhalb der Vorlesungszeit des Semesters.

§7 Einberufung

- (1) Die FVV wird vom Fachschaftsrat Mathematik einberufen.
- (2) Die FVV findet statt:
 1. auf Beschluss des FSR
 2. auf Verlangen von mindestens 5% oder mindestens 30 Mitgliedern der FSM
 3. auf Beschluss des Studierendenparlamentes der TU Dortmund
 4. auf Beschluss einer FVV.
- (3) Bei Ausrichtung auf Wunsch der Mitglieder der FSM und Beschluss des Studierendenparlamentes der TU Dortmund gilt:

Die Einberufung der FVV muss schriftlich bei dem FSR beantragt werden. Der Antrag muss die vorläufige Tagesordnung (TO) der FVV enthalten. Der FSR ist verpflichtet, die FVV zu einem Termin innerhalb von 14 Tagen nach der Antragstellung einzuberufen.
- (4) Die Einberufung erfolgt stets mit Angabe einer vorläufigen TO, die den Punkt Verschiedenes und außer in den Fällen 2., 3. und 4. von (2) den Punkt Bericht des FSR enthalten muss.
- (5) Die Einberufung ist mindestens 7 Tage vor dem Termin der FVV öffentlich, mindestens jedoch durch einen öffentlich zugänglichen Aushang und, soweit technisch möglich, auf der Homepage der Fachschaft Mathematik, anzukündigen.

§8 Vorsitz, Wahlleiter, Tagesordnung

Der FSR stellt zu Beginn einer FVV einen Vorsitzenden, der auch als Wahlleiter fungiert, sowie einen oder zwei Protokollanten. Auf Antrag mindestens eines/einer stimmberechtigten Anwesenden können diese auch auf der FVV gewählt werden. Nun kann Beschlussfähigkeit festgestellt und die endgültige TO festgelegt werden.

§9 Abstimmungen und Wahlen

- (1) Beschlüsse werden in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.
- (2) Wahlen und Abstimmungen sind in der Regel öffentlich, jedoch auf Antrag eines Stimmberechtigten geheim.

§10 Protokoll

- (1) Von jeder Sitzung wird ein Protokoll angefertigt und veröffentlicht. Es enthält mindestens:
 1. den Zeitraum und Ort der Sitzung
 2. den Namen des Vorsitzenden und der Protokollierenden.

3. die beschlossene TO
 4. alle Beschlüsse
 5. ggf. Wahlergebnisse mit den vollen Namen aller Kandidierenden und dem Vermerk, ob die Wahl angenommen wurde
- (2) Das Protokoll wird von dem Vorsitzenden und den Protokollierenden unterzeichnet.

Abschnitt III — Der Fachschaftsrat

§11 Mitglieder

Der FSR besteht aus:

1. dem Fachschaftsvorsitzenden sowie der Vertretung
2. dem Finanzreferenten sowie der Vertretung
3. dem Kassenverwalter
4. den Fachschaftsräten

§12 Aufgaben

- (1) Der FSR vertritt die Interessen der FSM: er führt die Geschäfte, sorgt für die Einhaltung der Bestimmungen der Fachschaftssatzung und die Durchführung der Beschlüsse der FVV.
- (2) Der FSR hält Kontakt zu allen Gruppen, Institutionen und Personen, die zur Erfüllung seiner Aufgaben nötig sind.
- (3) Der FSR ist verpflichtet regelmäßige Sprechstunden anzubieten, auch in der vorlesungsfreien Zeit.

§13 Verantwortlichkeit

- (1) Der FSR ist der FVV gegenüber auskunftspflichtig.
- (2) Der FSR ist an die Beschlüsse der FVV und die Bestimmungen der Fachschaftssatzung gebunden.

§14 Wahlen und Amtszeit

- (1) Der FSR wird am Anfang jedes Semesters auf einer FVV neu gewählt. Die Amtszeit des neuen FSR beginnt mit dem Tag seiner ersten Sitzung, die innerhalb von 18 Tagen nach der Wahl statt findet, die Amtszeit des alten FSR endet am vorangehenden Tag.
- (2) Jedes Mitglied der FSM kann in ein Amt des FSR gewählt werden.
- (3) Zum Mitglied im Fachschaftsrat Mathematik kann nur gewählt werden, wer auf der FVV persönlich anwesend ist. Alternativ genügt eine unterschriebene Erklärung, die dem Vorsitz vor Beginn der Wahl vorliegen muss.
- (4) Für die Durchführung von Wahlen gilt folgendes Verfahren:
1. Eröffnung der Kandidierendenliste
 2. Schließung der Kandidierendenliste
 3. Vorstellung und Befragung der Kandidierenden
 4. Wahl gemäß dieser Satzung
 5. Wahlannahmefragung
 6. Schließung der Wahl
- (5) Die genaue Anzahl der Fachschaftsräte wird auf der jeweiligen FVV festgelegt.
- (6) Die Fachschaftsräte gelten als gewählt, falls sie der Wahl zustimmen und:
1. bei genauso vielen oder weniger Kandidierenden als vorher festgelegt:
Sie mehr Ja als Nein Stimmen auf sich vereinigen. Blockwahl ist möglich.
 2. bei mehr Kandidierenden als vorher festgelegt:
Jeder Wahlberechtigte bekommt die den zu wählenden Personen entsprechende Anzahl an Stimmen die auf einem Wahlzettel abzugeben sind. Mehrfachwahl eines Kandidaten ist nicht gestattet. Die Fachschaftsräte, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen können, gelten als gewählt. Bei Stimmgleichheit entscheidet eine Stichwahl.
- (7) Vorsitzender, Finanzreferent und deren Stellvertretende werden jeweils in einzelner und geheimer Wahl gewählt. Als gewählt gelten die Kandidierenden, die der Wahl zustimmen und:
1. bei genau einem Kandidaten:
sie mehr Ja als Nein Stimmen auf sich vereinigen.
 2. bei mehr als einem Kandidaten:
mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt werden.
- (8) Die Ämter des Vorsitzenden, des Finanzreferenten und der Stellvertretungen müssen von verschiedenen Personen wahrgenommen werden.
- (9) Finden sich auf einer FVV nicht mindestens Vorsitzender, Finanzreferent und deren Stellvertretende, sowie Kassenverwalter, so ist zum nächstmöglichen Termin eine FVV zur Durchführung einer Neuwahl einzuberufen.
- (10) Der Kassenverwalter wird in einzelner und geheimer Wahl gewählt. Diese Person soll nicht bereits Vorsitzender bzw. stellvertretender Vorsitzender und darf nicht Finanzreferent bzw. stellvertretender Finanzreferent sein. Gewählt ist der Kandidierende, der der Wahl zustimmt und:
1. bei genau einem Kandidaten:
er mehr Ja als Nein Stimmen auf sich vereinigt.

2. bei mehr als einem Kandidaten:
mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt wird.

(11) Erhält eine der vorgeschlagenen Personen auch in einem zweiten Wahlgang nicht die erforderliche Stimmenmehrheit, so genügt im dritten Wahlgang die Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

(12) FSR-Mitglieder deren Amtszeit endet, sind verpflichtet ihre Nachfolger in ihre Geschäfte einzuführen.

(13) Auf jeder FVV kann auf Antrag eines Mitglieds der Fachschaft eine Nachwahl stattfinden. Der Antrag kann jederzeit gestellt werden, muss jedoch spätestens 24 Stunden vor der FVV beim FSR schriftlich beantragt eingehen.

§15 Abwahl, Rücktritt

(1) Die Mitglieder der Fachschaft Mathematik können ein Misstrauensantrag gegen einen oder mehrere gewählte Fachschaftsrats-Mitglieder aussprechen. Der Misstrauensantrag muss dem Fachschaftsrat schriftlich vorliegen, die betroffenen gewählten Mitglieder bezeichnen und von mindestens 5% oder mindestens 30 Mitgliedern der Fachschaft unterschrieben sein. Der Fachschaftsrat ist daraufhin verpflichtet innerhalb von 14 Tagen eine Fachschaftsvollversammlung mit einer Ladungsfrist von sieben Tagen mit dem Tagesordnungspunkt „Abwahl“ einzuberufen. Die Abwahl der/des Vorsitzenden, der Finanzreferentin bzw. des Finanzreferenten und deren Vertretung und der/des Kassenverwalterin/Kassenverwalters, sowie die des gesamten Fachschaftsrates bzw. einzelner Personen aus diesem, ist nur durch ein konstruktives Misstrauensvotum möglich.

(2) Jedes Mitglied des Fachschaftsrat Mathematik kann jederzeit zurücktreten. Der Rücktritt muss schriftlich und unterschrieben bei der/dem Fachschaftsvorsitzenden angezeigt werden. Der Rücktritt der oder des Fachschaftsvorsitzenden oder der Finanzreferentin oder des Finanzreferenten oder der Kassenverwalterin bzw. des Kassenverwalters ist nur aus schwerwiegendem Grund möglich.

(3) In beiden Fällen endet die Amtszeit mit dem Ende des Tages, an dem die Abwahl statt fand bzw. der Rücktritt erklärt wurde.

(4) §14(10) („Einführung in die Amtsgeschäfte“) bleibt hiervon unberührt.

§16 Finanzen und Kassenprüfung

(1) Die Finanzreferenten verwalten die Finanzen der FSM.

(2) Nach Ablauf jedes Monats legt die/der Kassenverwalterin/Kassenverwalter den Finanzreferentinnen/Finanzreferenten eine gegliederte Übersicht über die Einnahmen und Ausgaben vor.

(3) Nach Ablauf eines Haushaltsjahres stellt die/der Kassenverwalterin/Kassenverwalter innerhalb von 14 Tagen eine gegliederte Übersicht über die Einnahmen und Ausgaben auf.

(4) Die Kassen- und Rechnungsprüferinnen bzw. Kassen- und Rechnungsprüfer dürfen nicht Mitglieder im Fachschaftsrat Mathematik sein.

(5) Die Kassen- und Rechnungsprüferinnen bzw. Kassen- und Rechnungsprüfer kontrollieren die Arbeit der Finanzreferentinnen bzw. Finanzreferenten und berichten auf der FVV darüber. Das Ergebnis der Rechnungs- und Kassenprüfung ist unverzüglich durch einen öffentlichen Aushang und auf der Homepage der Fachschaft bekanntzumachen.

(6) Alle Mitglieder der Fachschaftsräte Mathematik und Wirtschaftsmathematik sind zur Annahme von Bargeld befugt. Die Kassenverwalterin/der Kassenverwalter kann einzelnen Personen diese Befugnis entziehen. Dies ist aktenkundig zu machen. Über die Annahme von Bargeld ist die Kassenverwalterin/der Kassenverwalter unverzüglich in Kenntnis zu setzen und es ihr/ihm innerhalb von 10 Werktagen innerhalb des Haushaltsjahres zu überbringen. Eine Überbringung per Überweisung auf das Konto der Fachschaft ist nach Absprache mit der Kassenverwalterin/dem Kassenverwalter möglich.

(7) Dem Abschluss von Verträgen über Lieferungen und Leistungen muss ein Preisvergleich vorausgehen. Bei Aufträgen mit einem Wert von mehr als 300 Euro sind mindestens 3 Angebote im Wettbewerb einzuholen. Der Preisvergleich ist aktenkundig zu machen und die Vergabeentscheidung zu dokumentieren.

(8) Rechtsgeschäftliche Erklärungen, durch die die Studierendenschaft verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind von der oder dem Fachschaftsvorsitzenden bzw. deren/dessen Stellvertreterin/Stellvertreter und von der Finanzreferentin oder dem Finanzreferent bzw. deren/dessen Stellvertreterin/Stellvertreter zu unterzeichnen. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für einfache Geschäfte der laufenden Verwaltung, bis zu einem Betrag von 50 Euro.

§17 Gegenstandsverzeichnis

Die Finanzreferentin/der Finanzreferent und die Stellvertretung führt ein Gegenstandsverzeichnis über Gegenstände, die eine Lebenserwartung von mehr als einem Jahr besitzen und zum Zeitpunkt des Kaufes einen Wert von 50 Euro überschreiten.

§18 FSR-Sitzungen

(1) Die FSR-Sitzung ist in der Regel öffentlich. Einzelne TOPs können auf Antrag als nicht öffentlich eingestuft werden. Ort und Termin müssen öffentlich ausgehangen werden.

(2) Von jeder FSR-Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen und zu veröffentlichen. Nicht öffentliche TOPs sind nur intern zugänglich zu machen.

(3) Jedes Protokoll enthält mindestens:

1. den Ort der Sitzung
2. den Zeitraum der Sitzung
3. Namen des Vorsitzenden und des Protokollanten
4. Liste der anwesenden Personen
5. die beschlossene TO

6. alle Beschlüsse

- (4) Der Protokollant und der Vorsitzende oder dessen Vertreter müssen das Protokoll unterschreiben.
- (5) Stimmrecht bei Abstimmungen und Wahlen haben nur FSR-Mitglieder.

§19 Beschlussfähigkeit

- (1) Der FSR ist immer beschlussfähig, falls die Hälfte der FSR-Mitglieder (aufgerundet) anwesend ist, mindestens jedoch drei.
- (2) Für alle Beschlüsse des FSR ist nur eine einfache Mehrheit nötig.

Abschnitt IV — Übergangs- und Schlussbestimmungen

§20 Permanenz von Wahlen und Beschlüssen

Wahlen und Beschlüsse, die von Organen der Fachschaft Mathematik vor Inkrafttreten dieser Satzung vorgenommen wurden, bleiben in Kraft, soweit sie nicht ausdrücklich gegen die Satzung verstoßen.

§21 Erstmalige Fachschaftsrat-Wahl

Der Fachschaftsrat, der zur Zeit des Inkrafttretens dieser Satzung im Amt ist, bleibt im Amt bis aufgrund dieser Satzung eine Neuwahl durchgeführt werden muss.

§22 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt in Kraft, sobald sie mit 2/3-Mehrheit der Stimmberechtigten Anwesenden in einer FVV angenommen wurde. Diese Satzung muss den Mitgliedern der Fachschaft Mathematik öffentlich zugänglich gemacht werden, insbesondere auch auf der Homepage der Fachschaft Mathematik. Gleichzeitig tritt die alte Satzung außer Kraft.

§23 Änderungen, Außerkrafttreten

- (1) Bestimmungen dieser Satzung können von der Fachschaftsvollversammlung mit 2/3-Mehrheit der Stimmberechtigten geändert werden.
- (2) Die gleiche Mehrheit ist erforderlich, wenn von den Bestimmungen dieser Satzung abgewichen werden soll.
- (3) Diese Satzung tritt außer Kraft, wenn eine FVV nach dieser Satzung mit satzungsändernder Mehrheit eine neue Fachschaftssatzung beschließt.
- (4) Stellt ein Organ der Fachschaft Mathematik mit der Mehrheit seiner Mitglieder fest, dass die Befolgung von Einzelvorschriften dieser Satzung einen Schaden für die Fachschaft Mathematik mit sich bringt, so kann von der betreffenden Einzelvorschrift abgewichen werden. Dieser Beschluss muss von der nächsten Fachschaftsvollversammlung bestätigt werden. Eine eventuelle Satzungsänderung sollte in Erwägung gezogen werden.

Fachschaft Mathematik

Raum M 1019 44221 Dortmund Tel.: +49 (0) 231 755-3132
E-Mail: fsmath@mathematik.tu-dortmund.de
Homepage: <http://fsmath.mathematik.tu-dortmund.de>